An die
Geschäftsstelle der
Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

via E-Mail:
stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, 22.10.2024

Betrifft: Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Privathochschulen (Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 – PrivH AkkVO2024)

STELLUNGNAHME

Die Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) schließt sich der vorgebrachten Stellungnahme der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) vom 15.10.2024 an.

Ergänzend dazu möchte die SFU folgende wesentliche Aspekte aufgreifen:

Zu § 2 Abs 5:
Erstmalig wird hier der Begriff „Standort der Durchführung" verwendet. Für die SFU ist aus dem Entwurf nicht erkennbar, warum eine Änderung der Begrifflichkeit vorgenommen werden soll. Wie in der Stellungnahme der ÖPUK unter § 14 Abs 1 Z 4 angeführt wird, werden im Entwurf beide Begrifflichkeiten verwendet. Die Verwendung des Begriffs „Standort" für alle Orte ist schon deshalb abzulehnen, weil er den qualitativen Unterschied zwischen dem Hauptsitz und den anderen Orten negiert. Die SFU begrüßt die Verwendung der Begrifflichkeit des „Standorts" für die Beschreibung des Orts der institutionellen Akkreditierung, ersucht jedoch unter der Berücksichtigung ihrer fünf „Orte der Durchführung" um Beibehaltung der bestehenden Begrifflichkeit. Eine Änderung hatte für die SFU einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge (Anpassung im öffentlichen Aufritt, Änderung der Ausbildungsverträge, Diplome bzw. Diploma Supplements, etc.). Im Zuge dessen bestünde auch Klärungsbedarf gegenüber ausländischen Behörden und Studierenden.

Zu § 2 Abs 7:
Den Antragsunterlagen soll eine Executive Summary beigelegt werden. Die SFU hat gegen dieses neue Erfordernis grundsätzlich keine Einwände. Zwei unterschiedliche Aspekte scheinen in der vorgelegten Formulierung problematisch:

1. Die Darlegung „relevant[er] institutionelle[r] Rahmenbedingungen" scheint für Anträge auf Änderung der institutionellen Akkreditierung sinnvoll. Für eine Änderung eines akkreditierten Studiengangs kann dieses Erfordernis wohl entfallen.
2. Das Erfordernis einer Executive Summary zu verfassen, sollte sich im Sinne der Verfahrensökonomie nicht auf Anträge erstrecken, die gem § 14 Abs 2 von Amts wegen entschieden werden.

Zu § 7 Abs 2:
Die SFU regt im Sinne der umfassenden Verwirklichung von wissenschaftlicher Integrität an, auch die Gutachter*innen bei der Erstellung der Gutachten an die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu binden. In diesem Sinn soll die Formulierung folgendermaßen ergänzt werden:
„Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachterinnen und/oder Gutachter ***unter Berücksichtigung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis*** (…)"

Zu § 14 Abs 1 Z 2:
Eine bescheidrelevante Änderung soll künftig auch im Falle der „Änderung und/oder Aufnahme besonderer profilbestimmender Merkmale ausgelöst werden." Diese Formulierung ist uneindeutig, da der Begriff „besonderer profilbestimmender Merkmale" in der Akkreditierungsverordnung zwar in § 17 Abs 2 erläutert wird, jedoch nur in abgeschwächter Form, da es sich um eine nicht abschließende Aufzählung („z.B.") handelt. Darüber hinaus ist nicht klar, ob durch die Verwendung des Begriffs „besondere" eine Einschränkung beabsichtigt ist. Die betreffende Bestimmung, sowie die Formulierung in § 17 Abs 2 entsprechen daher nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots.

Eingriffe in die Profilbildung durch behördliche Entscheidungen, auch wenn diese von der bisher festgelegten Profilbildung abweichen, sind eine unzulässige Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit von Privatuniversitäten. Profile sind nach Ansicht der SFU als Selbstbindung und nicht als Fremdbindung zu verstehen.

Zu § 15 Abs 3 Z 1 lit i:
Wie bereits die ÖPUK in ihrer Stellungnahme zutreffend zu § 16 Abs 3 Z 2 lit i dargelegt hat, ist die Passage „sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals", zu streichen. Das Erfordernis Richtlinien über Personalauswahlverfahren für nicht-wissenschaftliches Personal in der Satzung festzuhalten, verletzt den Grundsatz der Privatautonomie. Ein derartiger Eingriff ist nicht gesetzlich gedeckt und ist daher auch in Fällen der Erstakkreditierung zu streichen.

Zu § 16 Abs 7:
Ergänzend zu den Ausführungen der ÖPUK regt die SFU folgende Vorgehensweise an:
In der „Dokumentation – Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen 2019" der AQ Austria ist festgehalten:

„Im Falle von Studienangeboten mit klinischer Ausrichtung gilt wissenschaftliches der Privatuniversität unterstelltes Personal der kooperierenden Kliniken als Personal der Privatuniversität."
Dementsprechend leitet sich das jeweilige Anstellungsverhältnis direkt aus dem Anstellungsverhältnis des Personals mit den kooperierenden Kliniken ab und kann nachvollziehbar dokumentiert werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Patient*innenversorgung und klinischer Lehr- und Forschungstätigkeit wird sichergestellt, indem das jeweilige Personal über den Kooperationsvertrag der Privatuniversität „*unterstellt*" wird. Es wird daher angeregt diese Formulierung, anstelle der im Entwurf festgehaltenen Formulierung, in die Verordnung aufzunehmen.

Zu § 16 Abs 8 Z 1:
Die geforderte Darlegung von Abweichungen in der Finanzplanung stellt einen weitreichenden Eingriff in die Privatautonomie der Privatuniversitäten dar und ist daher unzulässig.

Zu § 16 Abs 2:
Wie bereits zu § 14 Abs 1 Z 2 dargelegt, wird aus Gründen der Rechtssicherheit dringend um Entfall der Formulierung „z.B." ersucht.

Die Aufnahme „berufsermöglichender" Organisationsformen als „besonderes Profilelement", mit der Konsequenz, dass mit einer Änderung eine bescheidrelevante Änderung ausgelöst wird, sieht die SFU als grobe Einschränkung ihrer universitären Autonomie. Eine Umstellung auf eine berufsermöglichende Organisationsform, die keine oder lediglich eine geringfügige Änderung des Curriculums mit sich bringt, sollte daher nicht als besonderes Profilelement qualifiziert werden können. Das Prüfinteresse der Akkreditierungsbehörde ist nicht erkennbar.

Zu § 19 Abs 6 Z 2 lit a:
Es wird für den gem PrivH-AkkVO 2024 neu zu erstellenden „Forschungsplan" auf Forschungsleistungen „in den fachlichen Kernbereichen" abgestellt. Die fachlichen Kernbereiche sind vom Qualifikationsprofil eines Studiums abhängig, daher muss nicht zwingend eine Verbindung zu den Forschungsleistungen bestehen. Es findet sich diese Formulierung auch z.B. nicht in den §§ 15 Abs 7, 16 Abs 6 oder 17 Abs 3. Jedenfalls sollte es in der Autonomie der PU liegen zu entscheiden, an welchen Schwerpunkten, innerhalb des Grundsatzes der forschungsgeleiteten Lehre, sich die Forschung orientieren soll. Es wird daher angeregt auch in Verfahren nach § 19 die Formulierung offen zu gestalten und auf „in dem jeweiligen Fachgebiet bzw. der jeweiligen Fachgebiete" anzupassen.

Conclusio

Insgesamt ist aus dem Entwurf ein deutlicher organisatorischer Mehraufwand für die Privathochschulen und die AQ Austria als zuständige Behörde im Rahmen von Akkreditierungsverfahren zu erkennen. Beispielsweise werden neue Nachweise erforderlich (zB Forschungsplan, Begründung von Satzungsänderungen, Begründung der Abweichung von der Finanzplanung, etc.) und es besteht weiterhin Unklarheit über den Umfang von erforderlichen Nachweisen. Die SFU vermisst konkrete Maßnahmen, die angesichts der Größe der Institution und

im Sinne der Verfahrensökonomie zu Entlastung des organisatorischen Aufwands im Rahmen von Akkreditierungsverfahren getroffen werden könnten, um den universitären Betrieb so wenig wie möglich zu belasten.

Die SFU dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und steht gerne dem Board und der Geschäftsstelle der AQ Austria für einen weiterführenden fachlichen Diskurs zur Verfügung.